Liegenschaftssteuer-Reglement

der

Einwohnergemeinde Rütschelen



Liegenschaftssteuerreglement (LStR)

der Einwohnergemeinde Rütschelen

Die Einwohnergemeinde Rütschelen, gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 4b des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Rütschelen vom 6. März 2000

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Rütschelen erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Steuersatz

Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

Steuerbezug

Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

Widerhandlungen / Bussen

Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Gemeinde Rütschelen ausgesprochen.

Inkrafttreten

Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 31.12.2001 in Kraft.

² Es hebt das Steuerreglement vom 7. Dezember 1996 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Einwohnergemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rütschelen hat dieses Reglement am 1. Dezember 2001 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Franz Übersax Hans Muheim

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Liegenschaftssteuerreglement vom 1. November 2001 bis 3. Januar 2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 und 45 vom 1. und 8. November 2001 bekannt.

Rütschelen, 19. Februar 2002 Der Gemeindeschreiber:

Hans Muheim